



Haushalt 2019

Synopse und Bewertung des Kreises zu der gemeinsamen Stellungnahme der ka. Städte sowie der Stellungnahmen der Städte Velbert und Monheim am Rhein zum geänderten Haushaltsplan 2019 des Kreises

A) Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 31.05.2019 (s. Anlage 1)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt			
1	Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle			
1.1	Die Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle wird zur Kenntnis genommen. Die kreisangehörigen Städte gehen hierbei davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalte 2020 Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Maßnahme im Rahmen des derzeitigen Personalkostenbudgets gegenfinanziert werden kann.	Um der Anregung der k.a. Städte zu entsprechen, werden die mit der Einrichtung der Dezernenten- sowie zugehörigen Referentenstelle entstehenden Personalaufwendungen zu keiner Fortschreibung des Personaletats führen. Der Kreis wird personalwirtschaftliche Maßnahmen ergreifen, um diese Aufwendungen durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
1.2	Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zum Kreishaushalt 2019 verwiesen, welche im vergangenen Jahr bereits abgegeben worden ist.	Diesbezüglich wird auf die Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2018, Vorlage Nr. 20/041/2018 verwiesen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

B) Stellungnahme der Stadt Velbert vom 23.05.2019 (s. Anlage 2)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Themenfelder -Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt			
2	Kreisumlagebedarf 2019			
2.1	Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedeutet eine große Herausforderung für den Haushalt 2019 der Stadt Velbert. Die Stadt Velbert appelliert an den Landrat und den Kreisdirektor, mögliche Einsparpotentiale, die sich im Rahmen der bisherigen Haushaltswirtschaft im Kreishaushalt 2019 ergeben könnten, im Detail zu eruieren, um den im Eckdatenpapier dargestellten Kreisumlagebedarf weiter zu minimieren.	In Folge des Urteils des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (1 K 8677/16) vom 16. November 2017 muss der Kreis für die Jahre 2016 bis 2019 Teilkreisumlagen für 11 Einrichtungen im Bereich der Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten sowie die Kreisumlagen neu berechnen. Diese Berechnungen sind sehr aufwändig und daher sowohl zeit- als auch personalintensiv. Neben weiteren zeitlich sehr intensiven Aufgaben, wie z.B. Beitritt zum KRZN, dem Projekt zur Einführung von SAP, Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Buchhaltung, Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/21, § 2b Umsatzsteuerprojekt etc. ist eine detaillierte Überprüfung aller Ansätze 2019 nicht umsetzbar. Sofern im Jahresabschluss 2019 aufgrund der andauernden vorläufigen Haushaltsführung Überschüsse entstehen, werden diese zeitversetzt über die Ausgleichsrücklage wieder an die ka. Städte zurückgegeben. Um den Prozess der Haushaltsverabschiedung und Haushaltsgenehmigung durch die Bezirksregierung nicht noch weiter zu verzögern, wird der Kreisumlagebedarf 2019 nur in Bezug auf die	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		Produkte, die von den Teilkreisumlagen für die Förderschulen, Förderzentren und Kindergärten betroffen sind geändert.		

C) Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein vom 07.06.2019 (s. Anlage 3)

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
3	Finanzierung der Kreisleitstelle			
3.1	Die Stadt Monheim am Rhein weist in ihrer Stellungnahme auf die mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle hin, die auch im geänderten Haushaltsplan 2019 fehlen. Unter Verweis auf die anwaltlichen Ausführungen und die Klageschrift, bittet die Stadt Monheim a. R. um Berücksichtigung und weitere Veranlassung.	Das Klageverfahren gegen den Heranziehungsbescheid ist noch bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig. Der Kreis Mettmann geht davon aus, dass sich die Stadt Monheim am Rhein aufgrund der zentralen Lenkungs- und Steuerungsfunktion der Kreisleitstelle ungeachtet dessen, dass sie die Notrufe 112 aus ihrem Stadtgebiet von der Einsatzzentrale der Stadt Langenfeld annehmen lässt, an den Kosten der Kreisleitstelle im gleichen Maße wie die übrigen kreisangehörigen Städte beteiligen muss.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
4	Frühförderung des Kreises Mettmann			
4.1	Im Produkt 05.06.02 Kita Velbert wurden die Ansätze der Frühförderung für die Berechnung der Teilkreisumlagen herausgerechnet, da diese Leistung nicht direkt der Einrichtung zuzuordnen sei. Insgesamt wurden 268.426,22	Die Fragestellung bezüglich der Gründe für die unterschiedlichen Kosten ist sicherlich interessant, obwohl die Ermittlung eines Durchschnittswertes in Bezug auf die Einwohnerzahl sicherlich nicht aussagekräftig ist. Vielmehr wären für einen	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	€ herausgerechnet für die Leistung, die für die drei Städte im Nordkreis erbracht (Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus) wird. Im Produkt 05.05.02 werden insgesamt 485.000 € für die Frühförderung in den anderen Städten abgebildet, die durch die Lebenshilfe erbracht werden. Vergleicht man die bezogen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen (EW) der betroffenen Kreisteile anzunehmende „Vergütung“, fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf, das noch aufzuklären ist. Auch wenn es sich um eine kreiseigene Aufgabe handeln mag und damit die Kosten nicht im Wege einer Teilkreisumlage zu heben sein sollten, so sind aus hiesiger Sicht jedenfalls keine offenkundigen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, für die gleiche Aufgabe in den 3 Städten des Nordkreises (ca. 129.000 €) rd. 2,00 €/EW und in den anderen 7 Städten (ca. 356.000 EW) bald die Hälfte weniger, nämlich „nur“ rd. 1,30 € auszugeben. Aus Sicht der Stadt Monheim a.R. wären die Zuschüsse an die Lebenshilfe deutlich zu steigern, damit dieser die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie für die Leistungserbringung im Nordkreis. Alternativ sollte die Kreisverwaltung sich nach einem Träger umsehen, der die Förderung im Nordkreis erbringen kann.	Kostenvergleich u.a. die unterschiedlichen tariflichen Entgelte, die Fallzahlen und die Vollzeitäquivalenzen heranzuziehen. Da jedoch mit der nächsten Stufe der Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 die Zuständigkeit als Kostenträger für die Frühförderung an den LVR übergehen wird, erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine tiefergehende Betrachtung. Beim Kreis Mettmann verbleibt dann nur noch der Bereich der Leistungserbringung, der dann mit dem LVR abgerechnet werden kann. Für eine bessere Transparenz wird der Kreis im Zuge der SAP-Umstellung im Doppelhaushalt 2020/21 ein eigenständiges Produkt „Frühförderung“ einrichten, in dem sämtliche mit dem LVR abrechenbare Leistungen aus den bisherigen Produkten konsolidiert werden.		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
5	Finanzierung der Förderschulen und Kindergärten			
5.1	Die Stadt Monheim a.R. bemängelt, die genaue Zuordnung der in dem Produkt 01.13.01 Kaufmännisches Gebäudemanagement aufgeführten Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Klageschrift für das Jahr 2018 ergibt sich bei Anwendung eines aus den Haushaltsdaten jeweils abgeleiteten Schlüsselwertes ein deutlich höherer Wert (nämlich rd. 150.000 €), also vom Kreis Mettmann zugeordnet. Ausweislich der aktuellen schriftlichen Ausführungen hierzu in dem schon angesprochenen gerichtlichen Verfahren, übersteigt der Kreis die notwendige Berücksichtigung vorhandener Personalaufwendungen (s. Teilergebnisplan 2018, Zeile 11). Dies ist für alle betroffenen Haushaltsjahre 2016 bis 2019 noch zu korrigieren.	Der Kreis Mettmann wird die Personalaufwendungen des Produktes 01.13.01 bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 am 08.07.2019 noch einrichtungsscharf für die Jahre 2016 bis 2019 berücksichtigen und die Kreisumlagen und Teilkreisumlagen entsprechend ändern.	Die Personalaufwendungen des Produktes 01.13.01 werden einrichtungsscharf für die Jahre 2016 bis 2019 berücksichtigt und die Kreisumlagen und Teilkreisumlagen entsprechend geändert.	B

An den Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele
den Kämmerer des Kreises Mettmann
Herrn Martin Richter
die Kreistagsabgeordneten des
Kreises Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

Stadt Erkrath, Stadtkämmerer Schmitz
Stadt Haan, Stellv. Stadtkämmerin Abel
Stadt Heiligenhaus, Stadtkämmerer Kerkmann
Stadt Hilden, Stadtkämmerin Franke
Stadt Langenfeld, Stadtkämmerer Grieger
Stadt Mettmann, Stadtkämmerin Traumann
Stadt Monheim am Rhein, Stadtkämmerin Noll
Stadt Velbert, Stadtkämmerer Peitz
Stadt Wülfrath, Stadtkämmerer Ritsche
Stadt Ratingen, Stadtkämmerer Gentzsch
(Sprecher der Kämmererkonferenz)

Ratingen, 31.05.2019

Gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Änderung des Kreishaushalts 2019

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Richter,
Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsabgeordnete,

mit Schreiben aus Mai 2019 übersenden Sie die Eckdaten zur Änderung des Kreishaushalts 2019, welche sich insbesondere aus der Umsetzung des Urteils zu den Förderschulen und den Kindertageseinrichtungen des Kreises Mettmann ergeben.

Im Rahmen des hierzu von Ihnen eingeleiteten Benehmensherstellungsverfahrens nehmen die kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann hierzu wie folgt Stellung:

Die mit der Änderung des Kreishaushalts 2019 laut Eckdatenpapier vorgeschlagene Einführung einer Teilkreisumlage auf Grund des o.g. Urteils wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls werden hierzu einige kreisangehörige Städte noch gesonderte Stellungnahmen im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens abgeben.

Ebenso wird die Schaffung einer zusätzlichen Beigeordnetenstelle zur Kenntnis genommen. Die kreisangehörigen Städte gehen hierbei davon aus, dass im Rahmen der Aufstellung des Kreishaushalts 2020 Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Maßnahme im Rahmen des derzeitigen Personalkostenbudgets gegenfinanziert werden kann.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zum Kreishaushalt 2019 verwiesen, welche im vergangenen Jahr bereits abgegeben worden ist.

Da Ihnen inzwischen sämtliche Haushaltspläne 2019 der kreisangehörigen Städte im Einzelnen vorliegen, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die finanzielle Situation der kreisangehörigen Städte nochmals abzubilden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen stellvertretend für kreisangehörigen Städte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Gentzsch
Stadtkämmerer der Stadt Ratingen
Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer

**STADT VELBERT**

Der Bürgermeister 42547 Velbert

An den
Landrat des Kreises
Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

EINGEGANGEN
28. Mai 2019

Komm. UR z. Leben

R 28.5.

T.H. 29.5.19

II/20

Der Bürgermeister

Finanzdienste**- Kämmerei und Beteiligungen -**

Dienstgebäude:

Thomasstr. 1 a
42551 Velbert
Telefon 02051 / 26 - 0
Telefax 02051 / 26 - 2599/2150

Datum 23.05.2019

Zeichen Stadtkämmerer

Rückfragen Herr Peitz

Zimmer 183

Durchwahl 26- 2009

**Herstellung des Benehmens zur Änderung des Haushalts 2019 des Kreises
Mettmann gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW)
Ihr Schreiben vom Mai 2019 – Az.: 20-11**

Sehr geehrter Herr Landrat Hendele,

Lieber Thomas,

das infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 16. November 2017 zur Förderschulfinanzierung beim Kreis Mettmann (1K8677/16) eingeleitete Verfahren zur Änderung des Kreishaushalts 2019 bedeutet für die Stadt Velbert einen massiven Eingriff in die bisher geschafften Erfolge, die sie zur nachhaltigen Konsolidierung in Rahmen ihrer Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen erzielt hat.

Als einzige Stadt im Kreis Mettmann hat sie sich im Jahr 2012 zur freiwilligen Teilnahme an dieser Maßnahme des Landes NRW zur Wiederherstellung des kommunalen Haushaltsausgleichs auf breiter Ebene entschlossen. Die bis einschließlich 2017 gewährten jährlichen Konsolidierungshilfen wurden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Stadt Velbert in ihrem Haushaltssanierungsplan außerordentliche, die Einwohner- und Unternehmerschaft sehr stark belastende Maßnahmen bis hin zu einer eklatanten Grundsteuererhöhung aufnimmt. Darüber hinaus hat sie sich einer engen (gesetzlich vorgeschriebenen) Taktung bei der Berichterstattung über den Konsolidierungsfortschritt und dem Vollzug ihrer Haushaltswirtschaft durch die Bezirksregierung Düsseldorf unterworfen.

Die Erfolge haben sich mit dem positiven Jahresabschluss 2017 sowie auch mit dem derzeit in der Erarbeitung befindlichen Jahresabschluss 2018 in Form positiver Jahresergebnisse gezeigt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedeutet eine große Herausforderung für den Haushalt 2019 der Stadt Velbert. Zu Gute kommt der Stadt derzeit die aktuell günstige Gewerbesteuerentwicklung.

Sprechzeiten:

Mo 8 - 12Uhr und- 13 -16 Uhr
Di u. Mi 8 - 12Uhr und- 13 -15 Uhr
Do 8 - 12Uhr und- 13 -18 Uhr
Fr 8 Uhr - 12 Uhr

Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Hilden - Ratingen - Velbert
0026 200 485 (BLZ 334 500 00)
BIC: WELADED1VEL
IBAN: DE48334500000026200485

Zudem hat die Stadt Velbert bereits im Rahmen Ihres Jahresabschlusses 2018 für Nachforderungen aufgrund des o.a. Urteils, wenn auch nicht in der jetzt im Raum stehenden Größenordnung, durch Rückstellungen Vorsorge getroffen.

Vor diesem Hintergrund appelliere ich an Sie, gemeinsam mit Ihrem Kreisdirektor Richter mögliche Einsparpotentiale, die sich im Rahmen der bisherigen Haushaltswirtschaft im Kreishaushalt 2019 ergeben könnten, im Detail zu eruieren, um den in Ihrem im Eckdatenpapier dargestellten Kreisumlagebedarf 2019 weiter zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



(Dirk Lukrafka)



Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den
Landrat des Kreises Mettmann
Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A.
Postfach
40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Daniel Zimmermann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173/951-800
Telefax: 02173/951-25-800

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BM

Datum
07.06.2019

Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 des Kreises Mettmann gem. § 55 KrO

Hier: Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben aus Mai 2019, hier eingegangen am 14.05.2019, leiten Sie auf der Grundlage von Eckdaten zum geänderten Haushalt 2019 ein neues Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung eines geänderten Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 ein.

Die diesem Schreiben beigelegten Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 17.05.2019 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Aus dieser Konferenz resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 zur pflichtgemäßen Bildung von Teilkreisumlagen für alle kreiseigenen Einrichtungen in den Jahren 2016 – 2019 entspricht den langjährigen Forderungen der Stadt Monheim am Rhein und wird daher von mir begrüßt. Die nunmehr zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen beinhalten einige inhaltliche Fragestellungen (Abrechnungspositionen), auf die ich weiter unten kurz noch eingehen werde und deren Klärung vor Haushaltsverabschiedung geboten ist.

Leider erübrigen sich nicht sämtliche meiner schon im Rahmen des ursprünglichen Benehmensherstellungsverfahrens mitgeteilten Einwände.

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht die notwendigen und mit Klageerhebung vom 21.06.2018 auch gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich

Sprechzeiten
Do 15.00 – 17.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.
DE121396829

Stadt Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-0
Telefax: +49 2173 951-899
E-Mail: info@monheim.de
www.monheim.de

der Kreisleitstelle nicht vor. Ich halte daher meine mit Schreiben vom 25.09.2018 schon mitgeteilten Bedenken insoweit aufrecht, verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bekannten anwaltlichen Ausführungen in der o.a. Klageschrift (s. Anlage zur dortigen Sitzungsvorlage 20/041/2018) und bitte nochmals um entsprechende Berücksichtigung und weitere Veranlassung.

Im Zusammenhang mit Ihren Darstellungen zur Teilkreisumlageberechnung für die kreiseigenen Förderschulen und Kindergärten (Aktenvermerk 20-1 vom 01.04.2019) nehmen Sie an, dass im Produkt „05.06.02 Kita Velbert“ die Ansätze der Frühförderung herauszurechnen wären, da diese Leistung nicht direkt der Einrichtung zuzuordnen sei. Auf meine entsprechende Nachfrage hierzu teilen Sie per E-Mail vom 12.04.2019 weiter mit, dass es sich insoweit (in Höhe von 268.426,22 EUR) allein um aufgabenspezifische Personalkosten handeln würde. Für die Frühförderung würden lediglich an einigen Tagen Räume der Kindertagesstätte genutzt. Dies stelle eine von der Einrichtung völlig losgelöste separate Maßnahme für drei Städte des Nordkreises (Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus) nach näher aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie weisen weiter darauf hin, dass für die anderen Städte diese Leistung durch die Lebenshilfe erbracht würde und im Produkt 05.05.02, Zeile 15, abgebildet sei. Den aufgezeigten Erläuterungen nach umfasst die Bezuschussung dieser Leistung dort demnach dann jährlich rd. 485.000 EUR. Vergleicht man die bezogen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen (EW) der betroffenen Kreisteile anzunehmende „Vergütung“, fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf, das noch aufzuklären ist. Auch wenn es sich um eine kreiseigene Aufgabe handeln mag und damit die Kosten nicht im Wege einer Teilkreisumlage zu heben sein sollten, so sind aus hiesiger Sicht jedenfalls keine offenkundigen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, für die gleiche Aufgabe in den 3 Städten des Nordkreises (ca. 129.000 EW) rd. 2,00 EUR/EW und in den anderen 7 Städten (ca. 356.000 EW) bald die Hälfte weniger, nämlich „nur“ rd. 1,30 EUR auszugeben. Aus meiner Sicht wären die Zuschüsse an die Lebenshilfe deutlich zu steigern, damit dieser die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie für die Leistungserbringung im Nordkreis. Alternativ sollte die Kreisverwaltung sich nach einem Träger umsehen, der die Förderung im Nordkreis erbringen kann.

Zu bemängeln bleibt abschließend noch die genaue Zuordnung der in dem Produkt 01.13.01 Kaufmännisches Gebäudemanagement aufgeführten Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in der o.a. Klageschrift für das Jahr 2018 ergibt sich bei Anwendung eines aus den Haushaltsdaten jeweils abgeleiteten Schlüsselwertes ein deutlich höherer Wert (nämlich rd. 150.000 EUR), als von Ihnen zugeordnet. Ausweislich Ihrer aktuellen schriftlichen Ausführungen hierzu in dem schon angesprochenen gerichtlichen Verfahren, übersehen Sie die notwendige Berücksichtigung vorhandener Personalaufwendungen (s. Teilergebnisplan 2018, Zeile 11). Dies ist für alle betroffenen Haushaltsjahre 2016 – 2019 noch zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Zimmermann

